

Anlage 2

Begründung zur Neufestsetzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Ohe“

Inhaltsverzeichnis:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung
2. Anlass der NSG-Ausweisung „Ohe“
 - 2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten
 - 2.2 Nationale Sicherstellung von FFH-Gebieten
 - 2.3 Das FFH-Gebiet 266 „Ohe“
 - 2.4 Abgrenzung, Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse
3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung
 - 3.1. Präambel
 - 3.2. Naturschutzgebiet
 - 3.3. Schutzzweck
 - 3.4. Verbote
 - 3.5. Freistellungen
 - 3.6. Befreiungen
 - 3.7. Anordnungsbefugnis
 - 3.8. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - 3.9. Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - 3.10. Ordnungswidrigkeiten
 - 3.11. Inkrafttreten

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung

Die Ohe entspringt in der Gemeinde Spahnharrenstätte, Samtgemeinde Sögel im Landkreis Emsland. Sie fließt in nord-östliche Richtung und bildet die Grenzen zwischen den Gemeinden Börger (Samtgemeinde Sögel) und Lorup (Samtgemeinde Werlte) und weiter flussabwärts zwischen den Gemeinden Esterwegen und Hilkenbrock (Samtgemeinde Nordhümmling). Südlich des Küstenkanals in der Stadt Friesoythe (Landkreis Cloppenburg) fließt die Ohe mit der Marka zusammen und bildet die Sagter Ems. Die Ohe ist ca. 35 km lang und ist ein Gewässer II. Ordnung. Für die Gewässerunterhaltung ist der Unterhaltungsverband Nr. 103 „Ohe-Bruchwasser“ zuständig.

Der Oberlauf der Ohe ist einer der wenigen nicht ausgebauten Bachabschnitte im Bereich des Hümmlings und steht bereits seit 1990 unter Naturschutz. Weiter flussabwärts ist die Ohe stark begradigt und ausgebaut worden. Entlang der Uferbereiche dominiert eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit überwiegendem Ackerbau.

Der Abschnitt der Ohe, der als FFH-Gebiet 266 „Ohe“ ausgewiesen ist, beginnt ca. 1,7 km südlich der Ohe-Brücke an der Breddenberger Straße zwischen Breddenberg und Lorup und endet an der Einmündung des Neuscharreler Grabens westlich des Hüllenweges im Ortsteil Neuscharrel der Stadt Friesoythe.

Naturräumlich gehört das Naturschutzgebiet zur Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sowie gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (2001) zur Untereinheit 2.1 „Emsländische Küstenkanalmoore“.

Es ist im Schnitt ca. 22 m breit und erstreckt sich mit einer Länge von ca. 14,2 km von SW nach NO.

2. Anlass der NSG-Ausweisung „Ohe“

2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete (NSG) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder herausragenden Schönheit.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

2.2. Nationale Sicherstellung von FFH-Gebieten

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet (Richtlinie 92/43 EU). Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU.

Die FFH-Richtlinie fördert zusammen mit der 1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinien sind die von der EU anerkannten „Natura 2000“-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. dorthin zu entwickeln. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Bundesrepublik Deutschland ist somit europarechtlich verpflichtet, den für den Schutzzweck günstigen Zustand der wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets zu erhalten oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen. Aufgrund des Föderalismus ist die Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen. In Niedersachsen ist entsprechend § 2 NAGBNatSchG diese Aufgabe im übertragenden Wirkungskreis auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Der Ausschuss für Umwelt und Natur, der Kreisausschuss und der Kreistag des Landkreises Emsland haben durch Beschlussfassung die Verwaltung beauftragt, die Sicherung aller Natura 2000-Gebiete durch Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen.

Wenn die Schutzbedürftigkeit eines Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert, erfolgt eine hoheitliche Sicherung in der Regel gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG.

Die Verordnung muss durch die Kreistage der Landkreise Emsland und Cloppenburg beschlossen werden.

Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf den Erhalt des FFH-Gebiets ausgerichtet und gem. § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen.

2.3. Das FFH-Gebiet 266 „Ohe“

Der Mittel- und Unterlauf der Ohe ist derzeit der einzige bekannte Lebensraum des Schlammpeitzgers innerhalb des Naturraums der Ostfriesischen-Oldenburgischen Geest. Wie bereits erwähnt, handelt es sich um einen von landwirtschaftlichen Flächen umgebenen und weitestgehend im Uferbereich gehölzfreien Tieflandbach.

Im November 2007 wurde das FFH-Gebiet Nr. 266 „Ohe“ in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE 3309-331 zur Verbesserung der Repräsentanz des Schlammpeitzgers aufgenommen.

Der Anlass zur Ausweisung der Ohe als Naturschutzgebiet ergibt sich zum einen aus der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben, und zum anderen aus der allgemeinen Schutzwürdigkeit des Gebiets als Lebensraum für Schlammpeitzger und weitere auf diesen Lebensraum angewiesene seltene Tierarten.

2.4. Abgrenzung, Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Grenze des NSG umfasst vollständig das FFH-Gebiet 266 „Ohe“. Die Grenzen des FFH-Gebiets sind vom NLWKN präzisiert und mit dem MU abgestimmt worden. Nach Absprache mit der Gemeinde Lorup wird außerdem eine Kompensationsfläche an der Ohe, auf der ein naturnahes Umgehungsgerinne angelegt wurde und die sich im Eigentum der Gemeinde

befindet, in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen. Die Kompensationsfläche wird als extensives Grünland bewirtschaftet und das Umgehungsgerinne dient als Sekundärlebensraum und Laichgewässer für die heimische Fischfauna. Das NSG hat eine Größe von 37,59 ha. Das Gewässer und die Uferbereiche befinden sich im Eigentum des Unterhaltungsverbandes Nr. 103 „Ohe-Bruchwasser“. Der Verband ist zuständig für die Unterhaltung des Gewässers.

3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

3.1. Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“.

Gemäß § 16 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Sinne von § 23 Abs.1 BNatSchG Gebiete durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Landkreis Cloppenburg hat mit Kreistagsbeschluss vom 02.06.2015 sein Einvernehmen erklärt, dass der Landkreis Emsland das Ordnungsverfahren zur nationalen Sicherung des FFH-Gebiets 266 „Ohe“ auch für den Bereich, der im Landkreis Cloppenburg liegt, durchführen soll. Mit Schreiben vom 23.03.2016 hat das Niedersächsische Umweltministerium die Zuständigkeit zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG übertragen.

3.2. § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet befindet sich in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte, Landkreis Emsland und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg. In den zur Verordnung gehörenden Karten wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in drei maßgeblichen Karten 1:10.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:50.000 dargestellt.

Verordnung und Karten werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland und im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie stehen anschließend bei der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13, 26897 Esterwegen, der Samtgemeinde Werlte, Marktstrae 1, 49757 Werlte, beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, bei der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstr. 12, 26169 Friesoythe sowie beim Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Aufgrund von § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Öffentlichkeit auf diese Weise der Informationszugang zu der Verordnung erleichtert. Die Einsichtnahme ist kostenlos.

3.3. § 2 Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u.a. auch den Schutzzweck. Grund, Art, und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind.

Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z.B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl EU Nr. L 158 S. 193).

Gemäß § 2 Absatz 1 der NSG-Verordnung ist der Schutzzweck insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz und Erhalt als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 266 „Ohe“ (Stand Oktober 2014) ist innerhalb des NSG die folgende Anhang II-Art gem. der FFH-Richtlinie als wertbestimmend aufgeführt:

- **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

In der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1-3, 2009/2010) sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Schlammpeitzger u.a. folgende Maßnahme genannt:

- *Erhalt und Wiederherstellung von verzweigten Auenlebensräumen (Primärlebensräume) mit dichter submerser Vegetation und schlammiger Sohle.*
- *Durch geeignete Maßnahmen lässt sich das Wechselspiel aus regelmäßigen Überflutungen und Austrocknungen sowie das Nebeneinander von verschiedenen Verlandungsstadien wieder herstellen. Dies schafft die für den Schlammpeitzger so bedeutsamen Extremstandorte.*
- *Da die Gewässerunterhaltung je nach Art und Intensität weitreichenden Einfluss auf die Fließgewässerökosysteme und damit auf den Erhaltungszustand hat, kommt einer schonenden und an den Bedarf angepassten Gewässerunterhaltung eine bedeutende Rolle zu. Durch angepasste Formen der Grabenräumung kann neben den wasserwirtschaftlichen Zielen auch den Anforderungen des Artenschutzes entsprochen werden. Grundsätzlich sollten Gräben nicht durchgehend, sondern z.B. nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden. Zeitlich versetzt (z. B. im nächsten Jahr) ließen sich dann die anderen Abschnitte räumen (Refugialräume belassen, Wiederbesiedlungspotenziale erhalten). Das verwendete Mähgeschirr sollte dabei so geführt werden, dass die Sohle nicht tangiert wird. Statt der maschinellen Räumung sollte eine Handräumung durchgeführt werden. Im Falle von „Vollzugsdefiziten“ bei der Unterhaltung (z. B. Missachtung der Bundesartenschutzverordnung oder des Wasserrechts) sind die zuständigen Kreisbehörden aufgefordert, für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu sorgen.*
- *Das Schaffen von Rückzugsräumen (z.B. Anlage von Grabenaufweitungen) oder die Vernetzung von Teilgebieten trägt zu einer weiteren Verbesserung der Lebensraumbedingungen für den Schlammpeitzger bei.*

Weitere Hinweise geben auch die Artensteckbriefe vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und vom NLWKN. Dort werden zum Thema: „Ökologisch ausgerichtete Grabenräumung“ folgende Hinweise gegeben:

- *Eine Räumung sollte möglichst schonend mit Mähkörben erfolgen.*

- *Auf eine Unterhaltung während der Laich- und Schlupfzeit von Mai bis Juli ist unbedingt zu verzichten.*
- *Eine Räumung im Winter ist zu vermeiden, da der Schlammpeitzger im Gewässergrund überwintert.*
- *Der optimale Räumzeitpunkt liegt zwischen August und Oktober.*

Konkrete Ziele und Verbote werden in der NSG-Verordnung somit in Anpassung an die FFH-Richtlinie, an die Empfehlungen des BfN und an die Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz formuliert.

3.4. § 3 Verbote

Die allgemeinen Verbote in § 3 der Verordnung sind zum Erreichen des Schutzzwecks notwendig. Da das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) keine unmittelbaren Verbote zum Schutz von Schutzgebieten vorsehen, ist es gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG notwendig, dass die Naturschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall Handlungen verbietet, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Nach § 23 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dies bedeutet, dass zuvorderst der Schutz sowie die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in dieser Verordnung zu benennen.

Die Verbote in § 3 der Verordnung sind aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet.

Das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der gekennzeichneten Wege (hier der Fernwanderweg „Hünenweg“) ist unter **Nr. 1** verboten. Durch das generelle Betretungsverbot soll die Störung der wildlebenden Tiere vermieden werden. Von dem Verbot ausgenommen sind alle rechtmäßigen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte, die das Gebiet betreten müssen bzw. Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen vornehmen müssen.

Die Neuanlage von Straßen, Wegen und Brücken ist unter **Nr. 2** verboten. Neu angelegte Brücken würden aufgrund der geringen Größe des Schutzgebiets den Charakter maßgeblich verändern und den Lebensraum des Schlammpeitzgers nachhaltig stören.

Nr. 3 untersagt das Laufenlassen von Hunden im NSG. Dieses Verbot dient dem allgemeinen Schutz der Wildtiere vor Störungen in ihren Fortpflanzungs-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie vor Verletzung oder Tötung durch Hunde. Für Jagd- und Diensthunde gelten entsprechende Ausnahmen.

Nr. 4 verbietet organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde. Durch den Zustimmungsvorbehalt sollen vor allem Ruhestörungen während aber auch außerhalb der Fortpflanzungszeit verhindert werden.

Verbot **Nr. 5** untersagt das Zelten und Lagern, die Anlage von neuen Bootsstegen, das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer im Böschungsbereich der Ohe. Neben der Verminderung von Ruhestörungen für die wildlebenden Tiere sollen durch die Verbote auch auftretende Verschmutzungen durch hinterlassenen Müll etc. im NSG vermieden werden.

Nr. 6 verbietet das Befahren des Gewässers mit Booten und Flößen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Befahren des Gewässers im Rahmen von fischereilichen Monitoringaufgaben und im Rahmen der Hege. Des Weiteren ist das Befahren mit Kanus außerhalb der Laichzeit des Schlammpeitzgers erlaubt. (Laichzeit: April –Juli).

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind gemäß Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 definiert als Organismen mit Ausnahme des Menschen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Unter **Nr. 7** ist das Einbringen von GVO in das Naturschutzgebiet verboten. Risiken wie die unkontrollierte Ausbreitung oder negative Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna sollen somit ausgeschlossen werden.

Nr. 8 verbietet das Aussetzen oder Ansiedeln von nichtheimischen, invasiven oder gebietsfremden Pflanzen oder Tieren. Durch dieses Verbot soll die Ausbreitung nicht standortgerechter und nicht heimischer Pflanzen verhindert werden.

Nr. 9 verbietet Störungen von wild lebenden Tieren sowie die Störung der Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund. Neben den bereits genannten Beispielen, wie z.B. freilaufende Hunde, Zelten und Bootfahren sollen Lärm- und Störungseinflüsse im NSG generell ausgeschlossen werden.

Mit dem Verbot **Nr. 10** soll sichergestellt werden, dass keine Pflanzen bzw. Bereiche mit wertgebenden Lebensraumtypen durch die Entnahme oder Zerstörung von Pflanzen beschädigt werden. Ausgenommen sind Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz (z.B. die Bekämpfung des Riesenbärenklaus [*Heracleum mantegazzianum*]).

Das unerlaubte Entsorgen von Müll, Schutt oder Gartenabfällen mit Zierpflanzen kann die Vegetation im Gewässer erheblich beeinträchtigen und invasive Pflanzen in das Gebiet einbringen. Dies wird in § 3 Abs. 1 **Nr. 11** daher ausdrücklich verboten.

Nr. 12 verbietet die Wasserentnahme aus der Ohe, um eine Störung der im Gewässer lebenden Tier- und Pflanzenarten und die Beeinträchtigung von deren Lebensräumen, insbesondere der wertgebenden Art Schlammpeitzger, zu vermeiden.

Ebenfalls dem Schutz des Gewässers und dessen ökologischer Funktion – speziell der Durchgängigkeit – dient das Verbot des Ausbaus sowie der Überbauung und Verrohrung (**Nr. 13**). Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten (v.a. dem Schlammpeitzger) an und im Gewässer dürfen im NSG nicht zerstört bzw. verkleinert werden. Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung, wie z.B. die Anlage eines Umgehungsgerinnes, sind nicht als Ausbaumaßnahmen im Sinne dieses Verbots zu verstehen. Sie dienen vielmehr der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes und sind als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 7 dieser Verordnung anzusprechen.

Alle in § 3 Abs. 1 dieser VO genannten Verbote sind notwendig, um den Schutzzweck zu erfüllen und das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht zu entwerten. In bestimmten Einzelfällen können dennoch Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, sofern diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des NSG nicht zuwiderlaufen. Unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von § 3 Abs. 1 der Verordnung zustimmen kann, wird unter **§ 3 Abs. 3** der VO erläutert. Die Ausnahmen dürfen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn – wie bereits erläutert – die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben können. Durch den

Zustimmungsvorbehalt wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltung gefördert.

3.5. § 4 Freistellungen

Der § 4 enthält die Handlungen oder Nutzungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ freigestellt sind.

Dazu gehört die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung. Die Vorschriften des Fischereirechts gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) bleiben durch die Verordnung des Naturschutzgebiets unberührt. Auf Grundlage des § 37 Abs. 2 BNatSchG gelten jedoch zum Schutz und zur Pflege der wertgebenden Arten die unter **§ 4 Abs. 1** der VO aufgeführten Bestimmungen.

Die Festsetzung **Nr. 1** soll verhindern, dass sich die Artenzusammensetzung der Fischfauna im FFH-Gebiet – besonders durch Problemfischarten (z.B. Graskarpfen, Wels) – verändert und die wertgebenden FFH-Fischarten (hier v.a. der Schlammpeitzger) dadurch verdrängt werden.

Nr. 2 dient dem Schutz der Ufer und der Laichplätze der maßgeblichen Fischarten in diesen Abschnitten. Ausnahmen für die Anlage von neuen barrierefreien Zugängen zum Gewässer können bei Bedarf von der Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der Kompensationsfläche in der Gemeinde Lorup wird in **§ 4 Abs. 3** freigestellt. Bewirtschaftungsauflagen sind im Rahmen der Eingriffsregelung für diese Kompensationsfläche festgelegt worden.

Die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz bleiben laut **§ 4 Abs. 3** unberührt. Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). Auf dieser Grundlage und in Verbindung mit den Bestimmungen des § 37 Abs. 2 BNatSchG bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes durch diese Verordnung unberührt.

Freigestellt ist gemäß **§ 4 Abs. 4** der VO weiterhin die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ohe, da diese von öffentlichem Interesse ist. Jedoch sind unter Nr. 1 bis 3 bestimmte Einschränkungen zu beachten. So ist gemäß **Nr. 1** bei der Unterhaltung der Ohe der Einsatz von Grabenfräsen und Schleppsensen verboten. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG verboten, "*ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*" Der Einsatz der Grabenfräse ist aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere nicht vertretbar, da gerade die Fischarten des Anhangs II der FFH-RL, wie hier z.B. die maßgebliche FFH-Fischart „Schlammpeitzger“, aber auch der Steinbeißer durch diese Art der Gewässerunterhaltung negativ beeinträchtigt werden und der Erhaltungszustand sich verschlechtert. Eine möglichst extensive Gewässerunterhaltung, die jedoch für den Wasserabfluss ausreichend ist, ist die beste Maßnahme zur Förderung eines guten Erhaltungszustandes der maßgeblichen und anderen Fischarten des Anhangs II der FFH-RL. Gemäß der niedersächsischen Vollzugshinweise für Arten- und Biotopschutz und des Artensteckbriefs des BFN darf das Gewässer zum Schutz der maßgeblichen Art „Schlammpeitzger“ auch nur zwischen dem 01.08 und 31.10. eines jeden Jahres und nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden. Refugialräume und Wiederbesiedlungspotentiale bleiben somit erhalten.

Gemäß der Angaben vom BfN ist während der Wintermonate eine Räumung möglichst zu vermeiden. Kann der Unterhaltungspflichtige diese Vorgaben nicht immer umsetzen, muss die Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

In den Vollzugshinweisen sind intensive Unterhaltungsmaßnahmen wie die Grundräumung der Sohle als Gefährdungsursache für die Bestände des Schlammpeitzgers aufgeführt. Daher ist eine Grundräumung generell verboten (**Nr. 2**).

Die Krautung der Sohle darf ebenfalls nur abschnittsweise und in schonender Art und Weise erfolgen. Diese Vorgaben werden sowohl in den Vollzugshinweisen des NLWKN als auch in den Artensteckbriefen des NLWKN und des BfN zum Schutz des Schlammpeitzgers vorgeschlagen (**Nr. 3**).

Unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von § 4 Abs. 1-4 dieser Verordnung zustimmen kann, wird unter **§ 4 Abs. 5** der VO erläutert.

In **§ 4 Abs. 6** ist festgelegt, dass weitergehende Vorschriften des §30 BNatSchG und des damit verbundenen § 24 NAGBNatSchG unberührt bleiben. Ebenso bleiben weitergehende Vorschriften des § 22 NAGBNatSchG für geschützte Landschaftsbestandteile unberührt.

Laut **§ 4 Abs. 7** bleiben außerdem bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.

3.6. § 5 Befreiungen

§ 5 weist auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der zuständige Landkreis als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ Befreiung gewähren kann. Dabei bindet die Verordnung die untere Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für Befreiungen von den Verboten der NSG-VO ist immer ein schriftlicher Antrag erforderlich, da mit einem derartigen Verwaltungsakt ein Beteiligungsverfahren mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts und wird in der Verordnung daher nicht aufgeführt.

3.7. § 6 Anordnungsbefugnis

Obwohl bereits das NAGBNatSchG vorsieht, dass die Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, soll an dieser Stelle nochmals auf diese Möglichkeit und Verpflichtung hingewiesen werden.

3.8. § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Laut **§ 7 Abs. 1** haben Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes zu dulden.

§ 7 Abs. 2 enthält die auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung.

Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt.

Die Umsetzung dieser Ziele bzw. Maßnahmvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit Grundeigentümern und Kommunen sowie allen an der Erhaltung von Natur und Landschaft sowie der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln durchgeführt werden.

Ziel für weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Beseitigung von Neophytenbeständen sowie die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Uferbereichen, Laichplätzen, Flachwasserbereichen und Abschnitten mit unterschiedlichen Gewässertiefen als Lebens- und Fortpflanzungsraum für den Schlammpeitzger und weitere gefährdete Fisch-, Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten

3.9. § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Ausführungen in der NSG-Verordnung sind selbsterklärend.

3.10. § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der **§ 9** gibt in den **Abs. 1 und 2** die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten) und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

Bei Verstößen gegen diese Verordnungen besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

3.11. § 10 Inkrafttreten

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland und dem niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Emsland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus, in dem die Verordnung veröffentlicht wird. Die Veröffentlichungen für den Landkreis Cloppenburg werden im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet.